

Die Wiederbesiedelung.

Von Ludwig Holtot-Grennevilla.

Es wirkt wahrhaft wohltuend, wenn man unter den zahlreich neu beschlossenen Gesetzen, deren Tendenz so oft weniger sachlich als parteigehässig aussieht, auch einen so eminent sachlichen Bedürfnissen dienenden Gesetzentwurf findet, wie der vom Staatsamte für Landwirtschaft der Nationalversammlung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wiederbesiedelung geleger Bauerngüter und Häusleranwesen. Schreiber dieses hat schon vor Jahren („Auffaugung der Bauerngüter“, Reichspost, 1. Jänner 1907, „Der Gebirgsbauer und die Jagd“, Reichspost, 14. Jänner 1910) auf die Bauernlegung hingewiesen, hat in zwei vom Diözesan Komitee der Wiener nichtpolitischen Katholikenorganisation im Jahre 1909 veranstalteten und im Landhause abgehaltenen Beratungen über die ländliche Dienstbotenorganisation die Schaffung der Dienstboten auf Heimgütern und zu diesem Zwecke die Enteignung „gelegter“ Bauerngrundes angeregt und hat diese letztere Idee im Rahmen eines in der Monatschrift „Das Neue Oesterreich“ veröffentlichten Aufsatzes (1916, Heft 8, Seite 7—9) besprochen. Um so freudiger begrüßt er es, daß nunmehr daran gegangen wird, den bis 1848 in Kraft gewesenen Bestimmungszwang in moderner Form neu aufleben zu lassen. Die frühere Beschäftigung mit dieser Frage und die durch den ständigen Wohnsitz im niederösterreichischen Gebirge erworbene Kenntnis der Verhältnisse daselbst berechtigten ihn aber zu den nachfolgenden Bemerkungen zu dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe.

Der Gesetzentwurf verfolgt zwei Zwecke; er will die durch Bauernlegung der landwirtschaftlichen Produktion entzogenen Flächen soweit nur möglich der Landwirtschaft zurückgewinnen und außerdem soziale Ungerechtigkeit (der Ausdruck ist nicht ganz zutreffend) wieder gut machen dadurch, daß die gelegten Bauern- und Häusleranwesen als solche wieder hergestellt werden. Beide Zwecke kommen in den Bestimmungen des Gesetzentwurfes logisch (wenn auch nicht überall ganz leicht verständlich) zum Ausdruck. Eine kleine Unvollständigkeit kann darin erblickt werden, daß § 1 nur von jenen Anwesen spricht, die durch Vereinigung mit anderen ihre Eigenschaft als Bauern- oder Häuslergut verloren haben, und nicht auch von dem (allerdings selteneren) Fällen, in welchen ein einzelnes solches Anwesen in nichtbäuerliche Hände übergegangen ist und der Landwirtschaft entzogen bleibt, sei es als Landsitz eines Städters, sei es als nur mehr der Jagd gewidmetes Eigenjagdgebiet. Nach dem Motivenbericht (S. 10) wurde aber auch an solche Anwesen gedacht.

Insofern nun der Zweck der Wiedergewinnung landwirtschaftlich benutzbarer Gründe für die Lebensmittelerzeugung in Betracht kommt, hat ein sachkundiger Landwirt bereits darauf hingewiesen („Das Wiederbesiedelungsgesetz“, Reichspost, 9. April 1919), daß dieser Zweck augenblicklich zwar der dringendste ist, durch die eigentliche Wiederbesiedelung aber momentan überhaupt nicht und überhaupt nur sehr schrittweise erreicht werden kann. Denn die Neubeschaffung des Fundus instructus für ein neu zu erweckendes Anwesen ist derzeit fast ganz unmöglich. Wenn der Verfasser des erwähnten Aufsatzes für diese zahlreichen Fälle zunächst den Produktionszwang an die Stelle der sofortigen Wiederbesiedelung gesetzt sehen will, so ist dem beizupflichten, wenn der derzeitige Eigentümer in der Lage ist, diesen Fundus aus seinen etwaigen anderweitigen, bereits landwirtschaftlich betriebenen Besitzungen beizuschaffen, was nicht allzu oft der Fall sein wird. Andernfalls aber kann der Zweck erreicht werden, wenn die Enteignung nicht bloß zugunsten von Einzelpersonen (§ 4), sondern auch zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften (im Gebirge vor allem Weidengenossenschaften) ausgesprochen werden darf, sei es, daß eine bestehende solche Genossenschaft sich darum bewirbt, sei es, daß sich für den einzelnen oder mehrere zusammengehörige Enteignungsfälle eine Genossenschaft neu bildet. Für derartige Fälle wäre im Gesetze den Proponenten der neuen Genossenschaft ein Recht auf die an das wirkliche Zustandekommen der Genossenschaft befristete gebundene Enteignung zuzugestehen. Solche Genossenschaften könnten den enteigneten Grund sofort und fast ohne Interstitutionen ausnützen.

In manchen Gemeinden und für manche Lagen hätte eine andere Art der sofortigen Nutzung große Bedeutung. Es wäre dies die Erwerbung durch die Gemeinden selbst behufs pachtweiser Weitervergebung an Gemeindeangehörige, die keinen eigenen Grundbesitz haben, wie Holznächte, Werksarbeiter, Zimmerleute und Bergleichen; eine Analogie der städtischen Einrichtung der Schrebergärten, die manchem bedrängten Nichtselbstversorger am Lande eine Wohlthat und der Gesamtversorgung eine Erleichterung böte. Ein Zusatz zu § 4 oder die Einschaltung eines neuen Paragraphen nach diesem müßte die beiden besprochenen Fälle regeln, wobei der Grundsatz zu gelten hätte, daß die Enteignung zugunsten neuer Bauern oder Häusler die Regel, jene zugunsten einer Genossenschaft oder Gemeinde im allgemeinen die Ausnahme zu bilden habe.

Für den zweiten, den sozialpolitischen Zweck, kommt der § 9 in Betracht, nach welchem unter mehreren Bewerber um die Enteignung eines Bauern- oder

Häusleranwesens unter sonst gleichen Voraussetzungen der Vorzug Kriegsteilnehmern, insbesondere Kriegsbeschädigten und solchen, die sich im Felde ausgezeichnet haben, sowie deren Witwen und Waisen gebührt. Das ist ganz in der Ordnung. Ich möchte nur den Zusatz aufgenommen sehen, daß auch landwirtschaftlichen und insbesondere bäuerlichen Dienstboten nach einer bestimmten Dauer dieser Berufstätigkeit ein ähnliches Vorzugsrecht zukommt. Es wäre dies ein bedeutungsvoller Schritt auf dem allzu wenig betretenen Wege der Hebung des landwirtschaftlichen Dienstbotenstandes. Wer aber diesen Stand hebt und veredelt, der beseitigt eines der größten Hindernisse gedeihlicher bäuerlicher Wirtschaft.

Und nun noch einige Kleinigkeiten.

Die Verzeichnisse der zu enteignenden Grundstücke sollten in der Gemeinde nicht bloß ortsüblich kundgemacht werden (§ 4, 2. Absatz), sondern daselbst dauernd aufliegen und dieses öffentliche Aufliegen sollte periodisch kundgemacht werden. Denn der Vorgang der Wiederbesiedelung wird sich auf lange Jahre hinausziehen — je weniger überstürzt er vor sich geht, desto nachhaltiger wird er sein.

In § 19 ist des Falles erwähnt, daß landwirtschaftliche Grundstücke derart, und zwar durch Aufforstung, verändert wurden, daß sie nicht leicht mehr der landwirtschaftlichen Produktion dienlich gemacht werden können. Eine solche Veränderung kann nicht bloß durch die Verwandlung in Wald erfolgen; die Fassung dieses Paragraphen ist daher zu eng.

Endlich der § 20. Es heißt dort: „... es ist Vor- sorge zu treffen“; dies ist ein Auftrag, der sich an alle und niemand wendet und daher unwirksam ist. Da es sich dort um die hochwichtige Frage der Kreditbeschaffung für die Neugründung der alten Anwesen handelt, sollte das Gesetz präzise aussprechen, welche staatliche Kompetenz mit der Vorsorge für die Kreditbeschaffung betraut sein soll. Ich stimme hier mit dem Verfasser des Aufsatzes in der „Reichspost“ vom 9. April vollkommen überein. Aber nicht nur in dieser formellrechtlichen Frage, sondern auch darin teile ich seine Meinung, daß von vornherein nur die Kreditbeschaffung durch eine eigene Rentenbank und die Abstattung auf dem Wege der Rentenzahlung imstande sind, die Gefahren zu bannen, die den neuen Bauern und Häuslern auf finanziellem Gebiete drohen. Und auch mir erscheint das finanzpolitische Moment wichtig genug, um nicht ganz der Durchführungsverordnung überlassen bleiben zu sollen.

Dem Gesetzentwurfe wünschen wir die baldigste sachliche parlamentarische Behandlung und Verabschiedung.